

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

BELGIEN (Königreich Belgien)

Stand: 15.05.2020

Apostille

Aufgrund eines zwischenstaatlichen Übereinkommens ist die Anbringung der Apostille auf belgischen Urkunden nicht erforderlich.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Aktuelle (internationale) Geburtsurkunde
- 2) Eheunbedenklichkeitsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) (Internationale) Heiratsurkunde
- 2) a) Scheidungen vor dem 01.03.2001:
Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk-/Rechtswirksamkeitsnachweis (ggf. in Form eines Randvermerks auf der Heiratsurkunde)

b) Scheidungen ab dem 01.03.2001:

(Hier gelten die EG-Verordnungen Nr. 1347/2000 vom 29.05.2000 und 2201/2003 vom 27.11.2003, sog. Brüssel IIa-Verordnung)
Scheidungsurteil sowie eine Bescheinigung nach Artikel 33 (Anhang IV) der EG-Verordnung Nr. 1347/2000 bzw. nach Artikel 39 (Anhang I) der EG-Verordnung Nr. 2201/2003

oder

- statt a) bzw. b) -

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den belgischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.